jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/15 4Ob524/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1985

Norm

ZPO §508a

Rechtssatz

In der behaupteten zwischenzeitigen Zahlung der Prozeßkosten und in einem Stundungsansuchen kann ein Verzicht auf die Einbringung der außerordentlichen Revision nicht erblickt werden, weil nicht nur eine Prozeßerklärung gegenüber dem Gericht fehlt, sondern überdies bloß "schlüssige Verzichtshandlungen" unwirksam sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 524/85
  Entscheidungstext OGH 15.10.1985 4 Ob 524/85
  Veröff: RdW 1986,40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0043709

Dokumentnummer

JJR_19851015_OGH0002_0040OB00524_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at